

## Kasselsches Wochenblatt.

Mittwoch, den 22<sup>ten</sup> Dezember 1813.

## Beförderungen.

Der Bürgermeister Rath Wehll ist zum Regierungsrath bei der hiesigen Regierung gnädigst ernannt.

Der Registrator Hausmann bei der Geheimen Landkanzlei ist zum Sekretario dabei gnädigst befördert.

## Bekanntmachung.

Da zum Behuf des Kurhessischen Armeekorps eine bedeutende Anzahl Gewehre und andere Armaturstücke erforderlich und mehrere Anzeigen geschehen sind, daß die hiesigen Unterthanen einen großen Theil von dergleichen Effekten bei der Auflösung der vorhinigen westphälischen Truppen an sich gebracht haben, so werden solche aufgefordert, diese binnen 8 Tagen an die Kommandirenden Offiziere in den Städten Kassel, Marburg, Eschwege, Hersfeld, Hanau, Rinteln, Hofgeismar und Wolfhagen abzuliefern, und die darüber zu verlangende Quittung vor dem 31sten Januar k. J. bei dem Kriegs-Kollegio einzureichen, um alsdann die dafür bestimmte Bezahlung, welche für ein Gewehr auf 2 Thlr., für jeden Tornister, Säbel, Patrontasche und Szako aber auf 12 gute Groschen in soweit solche als brauchbar angenommen worden sind, bestimmt ist, in Empfang zu nehmen. Diejenigen Unterthanen, bei welchen nach Ablauf des bestimmten Termins noch dergleichen Armaturstücke gefunden werden, haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie außer der Konfiskation noch einer nachdrücklichen Strafe unterworfen werden. Die Kantons-Beamten und Gemeinde-Vorstände werden dafür sorgen, daß dieser Aufruf zur Kenntniß der Unterthanen gebracht wird.

Kassel, den 19ten Dezember 1813.

Kurhessisches Kriegs-Kollegium.

Um den schon entstandenen Mißverständnissen abzuhelpen, und den Offizieren unnöthige Reisekosten zu ersparen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Offiziere, welche sich schon um Anstellung bei dem Kurhessischen Armeekorps gemeldet, und noch nicht angestellt sind, nicht nöthig haben, sich noch einmal zu melden, daß hingegen alle Kurhessische und Westphälische Offiziers und Garde-du-Korps der vorigen Regierung auf dem Kriegs-Kollegio mit ihren Patenten sich persönlich zeigen oder schriftlich melden sollen, um daselbst eigeschrieben und signalisirt zu werden.

Kassel, den 21sten Dezember 1813.

Kurhessisches Kriegs-Kollegium.

## Aufforderung.

Für das in das Feld rückende Kurhessische Armeekorps sind einige Aerzte und eine große Anzahl von Wundärzten erforderlich.

Alle diejenigen, welche Dienste dieser Art nehmen können, und insbesondere diejenigen, welche in dem Ausnahmefähigen Alter bis zum 45ten Jahre sind, werden daher hiermit aufgefordert, sich sofort und spätestens binnen 14 Tagen bei dem Kurfürstlichen Collegio medico in Kassel, oder bei den Deputationen desselben in Hanau, Marburg und Rinteln, persönlich oder schriftlich zu melden, und zugleich darzuthun, daß sie promovirte Doktoren, gediente Wundärzte, oder examinirte und approbirte Chirurgen sind.

Wer von dieser achtungswerthen Klasse von Staatsbürgern, deren Beruf es schon mit sich